



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

# VERORDNUNG (Lärmschutzverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld hat am 13.12.2018 auf Antrag des Bürgermeisters Johann Feichter folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

## § 1

Lärmbelästigende Tätigkeiten oder Arbeiten (Rasenmähen, Trimmen, Häckseln und die Benutzung der Motor- und Kreissäge) sind an Samstagen von 12 Uhr – 14 Uhr und ab 20.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig **untersagt**.

## § 2

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß §101c Abs.1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967- GemO, LGBl. Nr.115/1967,zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

## § 3

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft und die bis dahin gültige außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:

*Johann Feichter eh.*